



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at
www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH V - 9/19

MA 7 und "Theater in der Josefstadt"
Betriebsgesellschaft m.b.H., Generalrenovierung
der Kammerspiele der Josefstadt

KURZFASSUNG

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Subvention der Generalrenovierung des Theaters Kammerspiele der Josefstadt einer Prüfung.

Dabei war sowohl im Bereich der Förderabwicklung durch die Magistratsabteilung 7 als auch bei der Fördernehmerin der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. vereinzelt Verbesserungspotenzial zu erkennen.

An die Magistratsabteilung 7 erging unter anderem die Empfehlung, auf eine entsprechende Dokumentation der Förderprojekte zu achten.

Die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien an die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. betrafen die Vollständigkeit der dem Projekt zugrunde liegenden Unterlagen (insbesondere in Bezug auf die statischen Bemessungen) sowie die Beachtung auf sicherheitstechnische Maßnahmen im laufenden Betrieb, zum Beispiel die entsprechende Kennzeichnung der Aufstellungsorte der Feuerlöscher.

Die Prüfung zielte darauf ab, sicherzustellen, dass Subventionen zweckgebunden sowie unter Beachtung der baulichen und anlagetechnischen Sicherheitsanforderungen verwendet werden.

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien	10
1.1 Prüfungsgegenstand	10
1.2 Prüfungszeitraum	10
1.3 Prüfungshandlungen	10
1.4 Prüfungsbefugnis	11
1.5 Vorberichte	11
2. Zuständigkeiten	12
2.1 Magistratsabteilung 7	12
2.2 "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.	13
2.3 Magistratsabteilung 25	13
2.4 Magistratsabteilung 36	13
2.5 Magistratsabteilung 37	14
3. Rechtsgrundlagen und geltende Bestimmungen	14
3.1 Bauordnung für Wien	14
3.2 Wiener Veranstaltungsgesetz	14
3.3 Wiener Veranstaltungsstättengesetz	15
3.4 Wiener Kinogesetz 1955	15
3.5 Wiener Aufzugsgesetz 2006	15
3.6 Gebrauchsabgabengesetz 2006	15
3.7 Kunstförderungsgesetz	16
4. Theater Kammerspiele der Josefstadt	16

4.1 Historie.....	16
4.2 Generalrenovierung	16
4.2.1 Allgemeines	16
4.2.2 Gebäudesituation	18
4.2.3 Projektumfang.....	18
4.2.4 Fassungsraum	19
4.3 Behördliche Genehmigungen.....	20
4.3.1 Genehmigungen nach dem Veranstaltungsrecht.....	20
4.3.2 Genehmigungen nach der Bauordnung für Wien	21
5. Subvention kultureller Projekte	21
5.1 Allgemeines.....	21
5.2 Subvention von Bau- und Investitionskosten.....	24
5.3 Subvention der Generalrenovierung der Kammerspiele in der Josefstadt.....	27
6. Genehmigungen nach der Bauordnung für Wien	31
6.1 Allgemeines.....	31
6.2 Bauanzeige	31
6.3 Baubewilligungen	36
6.3.1 Allgemein	36
6.3.2 Vordach und Stele	36
6.3.3 Lastenaufzug und Eingangsportale	37
7. Begehungen	39
8. Feststellungen.....	40
9. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	43

TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Mögliche Förderbereiche der Magistratsabteilung 7	13
Abbildung 2: Kammerspiele der Josefstadt nach der Generalrenovierung.....	18
Tabelle 1: Zusammenstellung der Bescheide der Magistratsabteilung 36	20
Tabelle 2: Zusammenstellung der Bescheide der Magistratsabteilung 37	21

Tabelle 3: Subventionierung der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt in den Jahren 2012 bis 2014	27
--	----

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
Betriebsgesellschaft m.b.H.....	Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung
BO für Wien	Bauordnung für Wien
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.....	circa
etc.	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
inkl.	inklusive
KA	Kontrollamt
lt.	laut
m	Meter
m ²	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
max.	maximal
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte(n)
OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
ÖNORM.....	Österreichische Norm
Prof.....	Professor
rd.....	rund
RL	Richtlinie
s.	siehe

s.a.siehe auch
StRHStadtrechnungshof
u.a.unter anderem
u.dgl.....und dergleichen
WAZG 2006Wiener Aufzugsgesetz 2006
Wr.Wiener
WStVWiener Stadtverfassung
z.B.zum Beispiel

GLOSSAR

Ausführungsstatik

Die Unterlagen für die Ausführungs- bzw. Detailstatik werden im Zuge der Ausführungsplanung erstellt und weisen einen höheren Detaillierungsgrad als statische Vorbemessungen auf.

Baulinie

Entsprechend der BO für Wien sind Baulinien Grenzen der im Bauland gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen gegen alle übrigen Grundflächen des anliegenden Baulandes.

COVID-19

Die Coronavirus-Krankheit-2019 wird durch einen Virus verursacht. Die Ausbreitung des Virus begann im Dezember 2019 in China und trat in Österreich im Februar 2020 erstmalig auf.

Düsenstrahlverfahren

Baugrundinjektion zum Erstellen von Zement-Bodengemisch-Körpern im Erdreich. Mittels eines Bohrgerätes mit Düse wird der Boden unter Hochdruck mit einer Suspension aus Wasser und Zement vermischt. Dadurch wird die Tragfähigkeit des Untergrundes erhöht.

Eiserner Vorhang

Der Eiserner Vorhang ist ein Schutzvorhang in einer Versammlungs- bzw. Veranstaltungsstätte. Er stellt eine bauliche Brandschutzeinrichtung dar, die beispielsweise in Theatern das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus trennt und eigene Brandabschnitte schafft, um im Brandfall den Feuerübergang von einem zum anderen Gebäudeteil zu verhindern.

Ensemble

Der Begriff Ensemble bezieht sich im Theater auf eine Gruppe von Schauspielenden.

GEMMA

Ist ein Programm der Stadt Wien zur Ausweitung der elektronischen Aktenführung. Ziel des Programms war die Optimierung einer elektronischen Verfahrensabwicklung sowie eine dienststellenübergreifende Ausweitung.

Homepage

Internetpräsenz.

Hubtisch

Auch Hebebühne genannt. Plattform zum Anheben von Personen und Gegenständen.

Inspizientin bzw. Inspizient

Berufsbezeichnung für eine Person, die für den reibungslosen Ablauf von Proben, von Theateraufführungen oder Fernseh- und Rundfunksendungen verantwortlich ist.

Inspizientenanlage

Eine Anlage zur Kommunikation im Theater. Die Inspizientin bzw. der Inspizient kann vom zentralen Inspizientenpult aus Rufzeichen absetzen und Steuerbefehle ausführen, um den Ablauf einer Theateraufführung zu organisieren.

Kurtine

Siehe Eiserner Vorhang.

Leistungsmodell Prüfsingenieur OIB RL1

Eine Prüfsingenieurin bzw. ein Prüfsingenieur im Sinn des "Leistungsmodell Prüfsingenieur OIB RL1" führt Kontrollen der statischen Berechnung und Prüfungen der Konstruktionspläne durch.

Normalkraft

Eine bei der Lastableitung im Bauteil auftretende Kraft, die bei stabförmigen Bauteilen wie z.B. Säulen, Stützen und Pfeilern in Richtung der Stabachse bzw. bei flächigen Bauteilen wie z.B. Wandscheiben und Deckenplatten in Richtung der Bezugsfläche wirkt.

OIB-Richtlinie 1

Die OIB-Richtlinie 1 ist eine Richtlinie des OIB mit dem Fokus auf mechanische Festigkeit und Standsicherheit.

Orchestergraben

Vertiefung zwischen Bühne und Zuschauerraum, in dem das Orchester spielt.

ÖNORM EN 1990 - Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

Die gegenständliche ÖNORM ist die europäische Grundlagennorm im Status einer nationalen Norm. Teil 1 dieser ÖNORM bezieht sich auf den Hochbau.

Prüfsingenieurin bzw. Prüfsingenieur

Eine Prüfsingenieurin bzw. ein Prüfsingenieur im Sinn der BO für Wien fungiert als Bindeglied zwischen den Bauausführenden und der Behörde. Zu den Aufgaben gehören

u.a. die Kontrolle der Einreichpläne und der Baubewilligung auf konsensrelevante Übereinstimmung mit der Natur. Ferner die Meldung von Abweichungen, aber auch die Durchführung von baubegleitenden Kontrollen bei der Bauausführung.

Raddruck

Die Belastung, die das Rad eines Fahrzeuges auf eine definierte Fläche ausübt.

Seitenbühnen

Seitliche Bereiche der Bühne, links und rechts von der Hauptspielfläche.

Sichtlinie

Bei der Planung eines Theaters eine angenommene Linie zwischen einer durchschnittlichen Kopfhöhe der Zuschauerin bzw. des Zuschauers und verschiedenen Punkten auf der Bühne.

Stele

Ein freistehender, hoher, monolithischer Pfeiler.

Unterfluraufzug

Aufzug zum Lastentransport, bei dem das Mitfahren von Personen verboten ist.

Vidieren

Unterschreiben.

Vorstatik bzw. statische Vorbemessung

Vorstatiken bzw. statische Vorbemessungen sind bei bestimmten Bauverfahren nach der BO für Wien vorzulegen und dienen dort dem prinzipiellen Nachweis der Durchführbarkeit eines Bauvorhabens. Die Unterlagen werden im Zuge der Einreichplanung erstellt.

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Bauwerke, Verkehr und Energie des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt. Die Entscheidung zur Durchführung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Geprüft wurde die zweckgebundene Verwendung der für die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt erfolgten Bau- und Investitionskostensubventionen, unter Beachtung der baulichen und anlagetechnischen Sicherheitsanforderungen. Ferner wurden auch die für das Förderprojekt erforderlichen behördlichen Bewilligungen betrachtet.

Nichtziel der Prüfung war eine Vollständigkeitsprüfung der Fördermodalitäten der Magistratsabteilung 7 sowie eine vollständige statische, bau- und haustechnische Beurteilung der Kammerspiele der Josefstadt.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte vom 2. Halbjahr des Jahres 2019 bis zum 1. Halbjahr des Jahres 2020. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Mitte Juni 2019 statt. Die Schlussbesprechungen wurden in der 4. Dezemberwoche 2020 durchgeführt.

Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2019, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten die Erhebung des Ist-Zustandes durch Einsichtnahme in die Förderunterlagen sowie die zugehörigen behördlichen Bewilligungen

und Pläne. Ergänzend wurden Vor-Ort-Begehungen betreffend die Umsetzung der im Rahmen der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt erteilten behördlichen Vorschriften durchgeführt. Ferner erfolgten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen und Interviews bei den Magistratsabteilungen 7 und 25 sowie der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. Am 6. Juni 2019 und am 30. Jänner 2020 fanden Vorortbegehungen durch den Stadtrechnungshof Wien statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich dahingehend keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Prüfung ist in § 73b Abs. 1 und 3 (Gebarungsprüfung) und in § 73c (Sicherheitsprüfung) der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

Die erforderliche Sicherstellung der Prüfungsbefugnis des Stadtrechnungshofes Wien wurde auch in den zwischen der Magistratsabteilung 7 und der Fördernehmerin abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen festgeschrieben.

1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen sicherheitstechnischen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen 10 Jahre keine einschlägigen Prüfungsberichte vor. Einen Bezug zum Prüfungsgegenstand bzw. zu den geprüften Stellen haben folgende Prüfungsberichte:

- "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung der Jahre 1999 bis 2003, KA I - 7/1-1/04,
- MA 7, Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes im Bereich der Magistratsabteilung 7, Ersuchen gem. § 73 Abs. 6a WStV vom 7. März 2007, KA - K-1/07,

- "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Querschnittsprüfung des Internen Kontrollsystems ausgegliederter Unternehmen sowie von Kapitalgesellschaften, an welchen die Stadt Wien mehrheitlich beteiligt ist. 5. Teil: "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., KA IV - 7/1-1/09,
- "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Prüfung der Gebarung in den Geschäftsjahren 2008/09 bis 2010/11; Nachprüfung, KA I - 7/1-1/13,
- MA 7 und Filmfonds Wien, Prüfung der Kinodigitalisierung; Subventionsprüfung, StRH I - 7-3/14,
- "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Sicherheitstechnische Prüfung der Umbaumaßnahmen, StRH VI - 7/1-1/14,
- MA 7, Prüfung der Förderungsverwaltung; Nachprüfung, StRH I - 7-8/15,
- "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Sicherheitstechnische Prüfung der Umbaumaßnahmen; Prüfung der Maßnahmenbekanntgabe, StRH VI - 4/17 und
- MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen, StRH VI - 2/18.

2. Zuständigkeiten

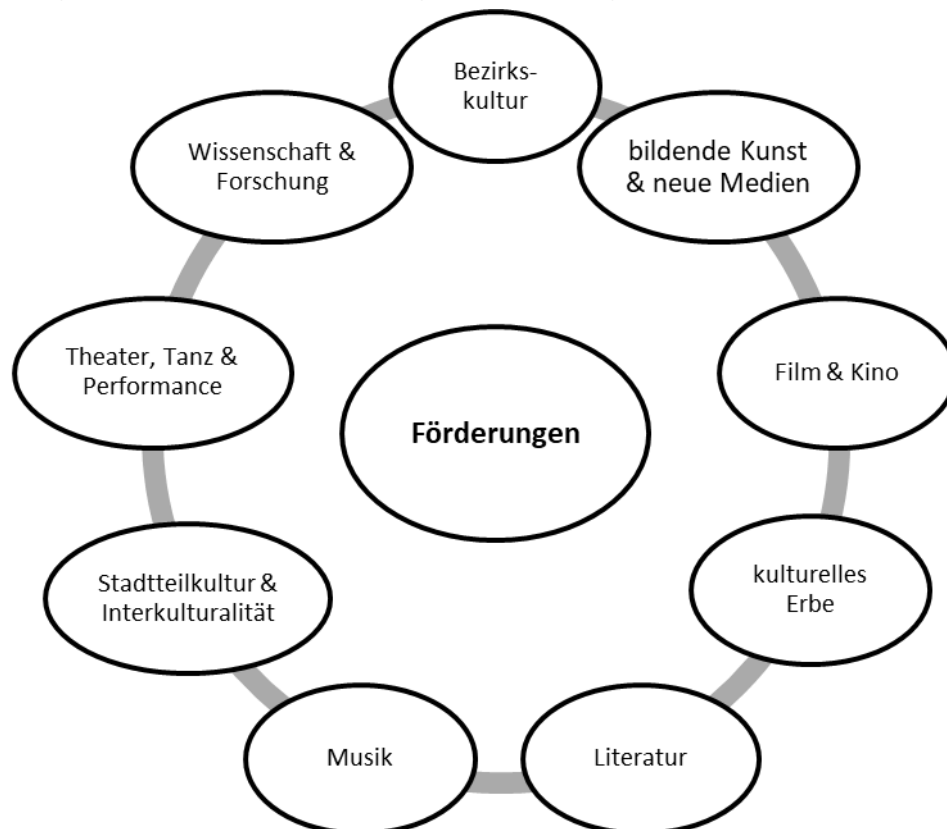
2.1 Magistratsabteilung 7

Gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist die Magistratsabteilung 7 für rechtliche Angelegenheiten im Bereich Kultur zuständig. Ferner zählt auch die Förderung der kulturellen Volksbildung (Volksbildungswerk), der bildenden Künste, der Musik, der Literatur, des Theaters, des Films (insbesondere Wiener Filmförderungsfonds) und der Wiener Festwochen zum Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 7.

Die Magistratsabteilung 7 ist somit Ansprechpartnerin für die Kunst-, Kultur- und Wissenschaftsförderung der Stadt Wien und ermöglicht Institutionen aus dem Kulturbereich um Subventionen, beispielsweise von Bau- und Investitionskosten, anzusuchen.

In folgenden Bereichen sind Ansuchen um Förderungen bei der Magistratsabteilung 7 möglich:

Abbildung 1: Mögliche Förderbereiche der Magistratsabteilung 7



Quelle: Magistratsabteilung 7, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

2.2 "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.

Das Unternehmen steht im Eigentum des Vereins "Freunde des Theaters in der Josefstadt" sowie der Stiftung "Theater in der Josefstadt - Privatstiftung". Die Gesellschafter sind einerseits die "Theater in der Josefstadt - Privatstiftung" und andererseits die Stadt Wien.

2.3 Magistratsabteilung 25

Die Magistratsabteilung 25 ist entsprechend der Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. für die technisch-wirtschaftliche Prüfung der Preis- und Marktkonformität bei Bau- und Investitionsförderungen zuständig.

2.4 Magistratsabteilung 36

Die Magistratsabteilung 36 hat lt. Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien u.a. rechtliche und behördliche Angelegenheiten des Veranstaltungswesens zu bearbeiten.

2.5 Magistratsabteilung 37

Die Magistratsabteilung 37 ist gemäß Geschäftseinteilung des Magistrats der Stadt Wien grundsätzlich für alle baubehördlichen Angelegenheiten zuständig. Dazu zählt u.a. die Überprüfung von Bauansuchen in Bezug auf Statik und baulichen Brandschutz.

3. Rechtsgrundlagen und geltende Bestimmungen

3.1 Bauordnung für Wien

Aus Art und Umfang des geplanten Bauvorhabens ergeben sich die Form der Bewilligung gemäß der BO für Wien sowie die für den Antrag bei der Magistratsabteilung 37 erforderlichen Dokumente. Die Magistratsabteilung 37 entscheidet vor Beginn des Bauvorhabens über die Bewilligung. Im Fall von Bauansuchen für Neu-, Zu- und Umbauten erfolgt dies mittels Bescheid. Ergänzend besteht lt. BO für Wien unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit zu vereinfachten Bewilligungsverfahren.

Neben den genannten bewilligungspflichtigen Verfahren und anderen Bewilligungsverfahren wie beispielsweise die Bewilligung für Bauten vorübergehenden Bestandes umfasst die BO für Wien auch anzeigepflichtige (z.B. Einbau Sanitärräume) und bewilligungsfreie Bauführungen (z.B. Baustelleneinrichtung oder Gartenhäuschen mit max. 12 m² Grundfläche in bestimmten Widmungsgebieten). Nach Fertigstellung bewilligungspflichtiger sowie anzeigepflichtiger Bauführungen ist in beiden Fällen die Baubehörde über die Fertigstellung zu informieren.

3.2 Wiener Veranstaltungsgesetz

Gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz dürfen Veranstaltungen *"nur in hiefür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Als solche kommen Örtlichkeiten in Betracht, die eine durch ihre Verwendung als Veranstaltungsort bestimmte und begrenzte Einheit bilden"*. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde. Im Fall des Eintretens von Änderungen einer bereits mittels Bescheid für geeignet erklär-

ten Veranstaltungsstätte muss die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen erneut festgestellt werden. Der Antrag auf Eignungsfeststellung ist bei der Magistratsabteilung 36 zu stellen.

3.3 Wiener Veranstaltungsstättengesetz

Laut Wiener Veranstaltungsstättengesetz, welches im Prüfungs- und Betrachtungszeitraum in Kraft war, waren Saaltheater jene *"in einem Gebäude befindlichen Veranstaltungsstätten mit einem Bühnenraum, die sich zwar insbesondere für Theateraufführungen, jedoch nicht unter Verwendung eines großen szenischen Apparates eignen"*. Das Wiener Veranstaltungsstättengesetz lieferte u.a. Vorgaben bzgl. der Lage, der Ausgänge, der Fluchtwege, der baulichen Beschaffenheit, der Sicherheitsbeleuchtung und der Löschvorkehrungen aller Räumlichkeiten von Veranstaltungsstätten.

3.4 Wiener Kinogesetz 1955

Die Bestimmungen des Wiener Kinogesetzes 1955 gelten für die öffentliche Aufführung von Filmen und von anderen durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugten Bildern. Für die öffentliche Aufführung von Filmen ist eine behördliche Bewilligung (Kinokonzession) erforderlich. Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die öffentliche Aufführung anderer, durch Projektion oder auf ähnliche Weise erzeugter Bilder. Diese Bewilligung wird ebenfalls von der Magistratsabteilung 36 vergeben.

3.5 Wiener Aufzugsgesetz 2006

Unter dieses Gesetz fallen Aufzüge, die mit dem Gebäude in kraftschlüssiger Verbindung stehen. Unterteilt werden die Aufzüge in 3 Gruppen: Personen-, Güter- und Kleingüteraufzüge. Anzumerken ist ferner, dass die Errichtung oder Änderung von Aufzugsschächten durch die Bestimmungen des WAZG 2006 unberührt bleibt.

3.6 Gebrauchsabgabengesetz 2006

Dieses Gesetz schreibt vor, dass für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde, der als Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr dient, vorab eine Gebrauchs-erlaubnis zu erwirken ist. Dies gilt auch für die dazugehörigen Anlagen und Grünstreifen einschließlich des Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes.

3.7 Kunstförderungsgesetz

Dieses Bundesgesetz sieht vor, dass eine Förderung nur dann erfolgen darf, wenn das Vorhaben bzw. Projekt nicht oder nicht zur Gänze ohne diese durchgeführt werden kann.

4. Theater Kammerspiele der Josefstadt

4.1 Historie

4.1.1 Das Theater Kammerspiele der Josefstadt befindet sich im 1. Wiener Gemeindebezirk.

Erbaut wurden die Kammerspiele der Josefstadt im Jahr 1910 nach einem Entwurf von Franz Freiherr von Krauss und Josef Tölk. Durch den Architekten Prof. Otto Niedermoser erfolgte im Jahr 1973 eine Neugestaltung.

4.1.2 Im Lauf der Jahre wechselten neben dem Ensemble auch die Zuständigkeiten betreffend die Betriebsführung zwischen einigen Theaterorganisationen. Nunmehr sind die Kammerspiele der Josefstadt die Zweitbühne des Theaters in der Josefstadt. Die Betriebsführung und die Leitung des Ensembles beider Theater hat die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. inne, die auch Rechtsträgerin ist.

4.1.3 Das Gebäude, in dem die Kammerspiele der Josefstadt untergebracht sind, verfügt über 3 Untergeschoße, 1 Erdgeschoß sowie 6 Obergeschoße und einer (ca. 1987 durchgeführten) 2-geschoßigen Aufstockung (1. und 2. Dachgeschoß). Zum Zeitpunkt der Errichtung wurde als Baumaterial bereits Eisenbeton verwendet. Die Geschoßdecken wurden als Eisenbeton-Plattenbalken ausgebildet.

4.2 Generalrenovierung

4.2.1 Allgemeines

In einem *"Situationsbericht Generalrenovierung der Kammerspiele"* hielt die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. die Ausgangssituation vor der geplanten

Generalrenovierung, neben einer beigefügten Fotodokumentation, schriftlich wie folgt fest:

- *"extreme bauliche und sicherheitstechnische Mängel gefährden Spielbetrieb und Dienstnehmer der Kammerspiele,*
- *sichere Arbeitsabläufe nur mit großem personellen und organisatorischen Aufwand möglich,*
- *zeitgemäße Erfüllung der Zuschauerbedürfnisse nicht gegeben (gravierende Mängel bei veralteter Belüftung, Klimatechnik, Sanitäreanlagen, Buffetbereich) und*
- *künstlerische Entwicklung der Kammerspiele durch veraltete, zu kleine Bühne und die Jahrzehnte alte bauliche Infrastruktur massiv behindert".*

Im Jahr 2013 wurden die Kammerspiele der Josefstadt daraufhin einer umfangreichen Generalrenovierung unterzogen. Die Kosten betragen insgesamt rd. 12 Mio. EUR und wurden von der Stadt Wien mit 1,8 Mio. EUR subventioniert. Weitere Geldgebende waren der Bund sowie Private und Spendenaktionen. Der Kostenanteil für die Erneuerung der haustechnischen und elektrotechnischen Anlagen wurde letztlich von der Vermieterin getragen. Der Gesamtkostenanteil für das Projekt reduzierte sich nach Abzug der Kosten für die Haus- und Elektrotechnik somit auf rd. 9,12 Mio. EUR.

Ergänzende Arbeiten, wie beispielsweise die Fassungsraumreduzierung des Balkons zur Verbesserung der Sichtverhältnisse und zur Erhöhung des Sitzkomforts, fanden im Lauf des Jahres 2014 statt.

Die Wiedereröffnung des Theaters Kammerspiele der Josefstadt erfolgte am 24. Oktober 2013 mit einer Aufführung des Theaterstückes *"Catch me if you can"*.

Abbildung 2: Kammerspiele der Josefstadt nach der Generalrenovierung



Quelle: Theater in der Josefstadt

4.2.2 Gebäudesituation

Der Zugang zum Theater erfolgt über den sogenannten Steyrerhof, eine Sackgasse, die von der Rotenturmstraße abzweigt. 4 Stufen führen hinunter in das Theaterfoyer - in das 1. Untergeschoß - über welches in weiterer Folge der Balkon des Zuschauerbereiches, ein Teil der Garderoben sowie die Sanitäranlagen erreichbar sind.

Im 2. Untergeschoß sind neben der Bühne und dem Parterre und den Logen des Zuschauerbereiches diverse Technik- und Lagerräume, weitere Sanitäranlagen, eine Garderobe, eine Probebühne und die Räume für die Mitarbeitenden untergebracht.

Die sogenannte Unterbühne sowie weitere Technikräume und Lager sind im 3. Untergeschoß angeordnet. Ferner befindet sich dort auch der Orchestergraben. Das 3. Untergeschoß ist für Besuchende nicht zugänglich.

Über das Theaterfoyer ist auch das Obergeschoß mit einem Pausenraum inkl. Buffet zugänglich. Ferner befinden sich dort auch nach Geschlechtern getrennte sanitäre Anlagen des Theaters.

4.2.3 Projektumfang

Die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt umfasste die Vergrößerung des Bühnenraumes durch Verschiebung des Eisernen Vorhanges (Kurtine). Die Bühne

wurde dadurch um ca. 1,5 m in der Tiefe erweitert. Ferner wurde das Niveau der Bühne um ca. 0,5 m abgesenkt und die Bühnenmechanik vollständig erneuert. Die neue Kurtine wurde nach den gültigen brandschutztechnischen Vorschriften errichtet. Um eine Verbesserung der Sichtlinien und der Sitzplatzabstände zu erreichen, wurde im Zuschauerraum die Bestuhlung neu angeordnet.

Zusätzlich wurde ein Orchestergraben mit Hubtisch errichtet sowie die Seitenbühnen vergrößert.

Die Garderobenräume wurden in den Räumlichkeiten des ehemaligen Lagers untergebracht. Die Anmietung zusätzlicher Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 700 m² ermöglichte die Schaffung neuer Arbeits-, Aufenthalts- und Sozialräume für die Mitarbeitenden.

Weitere Renovierungsmaßnahmen umfassten u.a. die Erschließung des Theaters durch neu errichtete Stiegenanlagen, die Vergrößerung der Sanitärbereiche der Zuschauenden, die Vergrößerung des Pausenfoyers im 2. Untergeschoß sowie die Errichtung eines Unterfluraufzuges. Ferner wurde die Galerie erweitert und eine Sicherheitsbeleuchtung für sämtliche Fluchtwege sowie eine Brandmeldeanlage installiert.

Außerdem wurde der Theatereingang umgestaltet und ein Vordach errichtet. Die Verlegung der Kassa und die Schaffung eines eigenen Personaleingangs mit Portierloge inkl. Rampenanlage, der gleichzeitig als barrierefreier Zugang für mobilitätseingeschränkte Zuschauende diente, stellten weitere bauliche Maßnahmen der Generalrenovierung dar.

4.2.4 Fassungsraum

Der Fassungsraum des Theaters Kammerspiele der Josefstadt wurde durch die Generalrenovierung auf 463 Personen reduziert.

Im Parterre (2. Untergeschoß) standen dem Publikum nach der Generalrenovierung 321 Sitzplätze und am Balkon (1. Untergeschoß) 132 Publikumsplätze zur Verfügung. Zusätzlich waren in den Balkonlogen 10 Sitzplätze vorhanden.

Bei Bedarf von Rollstuhlplätzen konnten die Publikumsplätze am Balkon auf 121 Sitzplätze verringert und bis zu 4 Rollstuhlplätze geschaffen werden.

4.3 Behördliche Genehmigungen

4.3.1 Genehmigungen nach dem Veranstaltungsrecht

Die Eignung des Theaters "Kammerspiele der Josefstadt" wurde erstmalig im Jahr 1949 mit Bescheid nach dem Wiener Theatergesetz festgestellt. Das Wiener Theatergesetz trat mit Wirksamkeit des Wiener Veranstaltungstättengesetzes außer Kraft. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist an den Geltungsbereich des Wiener Veranstaltungsgesetzes geknüpft.

Aufgrund diverser Umgestaltungen (z.B. Ausgänge, Fassungsraum, Pausenraum) und technischer Änderungen (z.B. lufttechnische Anlage, Treppenlift) wurde der o.g. Grundbescheid durch Folgebescheide mehrfach abgeändert (s.a. Tabelle 1).

Die für die Generalrenovierung der Kammerspiele in der Josefstadt entscheidende Abänderung der Eignungsfeststellung erfolgte mit Bescheid im Jahr 2013.

Änderungen während der Generalrenovierung machten eine neuerliche Abänderung der veranstaltungsrechtlichen Eignungsfeststellung erforderlich. Im Oktober 2014 wurde ergänzend neben der Umgestaltung des Balkons auch der Einbau von 2 Hubpodien für Rollstuhlfahrerinnen bzw. Rollstuhlfahrer genehmigt.

Die Umgestaltung des Balkons sollte eine Verbesserung der Sichtverhältnisse mit sich bringen und ging mit einer Reduktion des Fassungsraumes einher.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Bescheide der Magistratsabteilung 36

Bescheid	Datum	Gesetz	Betreff
MA 38/372/49	15. Februar 1949	Wr. Theatergesetz	"Kammerspiele"
MA 36-6333-2020-47	22. Oktober 2013	Wr. Veranstaltungsgesetz und Wr. Kinogesetz	"Umbau und Renovierung"
MA 36-869321-2014-22	3. Oktober 2014	Wr. Veranstaltungsgesetz und Wr. Kinogesetz	"Umbau Balkon"

Quelle: "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

4.3.2 Genehmigungen nach der Bauordnung für Wien

Grundsätzlich wurden seitens der Magistratsabteilung 37 die im Rahmen der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt erfolgten baulichen Maßnahmen mittels Bauanzeige erledigt.

Die Errichtung neuer Portale im Erdgeschoß, die Herstellung eines Aufzugsschachtes für den Unterfluraufzug sowie die Errichtung eines Vordachs wurden mittels baubehördlichen Bescheiden durch die Magistratsabteilung 37 bewilligt. Dazu wurden dem Stadtrechnungshof Wien ein Bescheid über die Errichtung eines Aufzugsschachtes und ein Bescheid über die Errichtung eines Vordaches übermittelt (s.a. Tabelle 2).

Tabelle 2: Zusammenstellung der Bescheide der Magistratsabteilung 37

Bescheid	Datum	Gesetz	Betreff
MA37/24854/2013/0001	11. Juli 2013	BO für Wien	"Errichtung eines Aufzugsschachtes"
MA37/24849/2013/0001	13. September 2013	BO für Wien	"Errichtung eines Vordaches"

Quelle: "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

Aufgrund der festgestellten Verfahrensabläufe in Verbindung mit dem Umfang der baulichen Umgestaltung der Kammerspiele der Josefstadt erfolgte durch den Stadtrechnungshof Wien eine nähere Betrachtung der Genehmigungen nach der BO für Wien (s. Punkt 6.).

5. Subvention kultureller Projekte

5.1 Allgemeines

5.1.1 Förderungen erfolgen allgemein nach Subsidiaritätsprinzip entsprechend dem Kunstförderungsgesetz des Bundes.

5.1.2 Für Institutionen aus dem Kulturbereich, die bei der Magistratsabteilung 7 um Subventionen ansuchten, stellte die Magistratsabteilung 7 einen "*Leitfaden für Subventionen*" zur Verfügung, der den Ablauf betreffend Förderansuchen von kulturellen und wissenschaftlichen Projekten zum Inhalt hatte.

5.1.3 Grundsätzlich war der *"Leitfaden für Subventionen"* in folgende Ansuchen unterteilt:

- *"Ansuchen um Bau- und Investitionskosten"*,
- *"Ansuchen um Druckkostenzuschuss"*,
- *"Ansuchen um Wissenschaftsstipendien"*,
- *"Ansuchen um Förderung bezirksorientierter Kulturangelegenheiten"* und
- *"Ansuchen um Kinoförderung"*.

Ferner enthielt er die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung von Subventionen und die Antragstellung. Ergänzend waren auch die Subventionsbedingungen sowie die Anforderungen betreffend die Abrechnung und die Ausbezahlung der Fördermittel niedergeschrieben. Ausgenommen waren Förderungen im Bereich der Altstadterhaltung.

Der von der Magistratsabteilung 7 an den Stadtrechnungshof Wien übermittelte *"Leitfaden für Subventionen"* war ohne Datumsangabe. Der Zeitraum für den dieser Leitfaden Gültigkeit hatte, konnte daher nicht nachvollzogen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, künftig bei der Übermittlung von Unterlagen auf eine Datumsangabe zu achten, damit der Geltungszeitraum nachvollziehbar ist.

5.1.4 Antragsberechtigt waren juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und eingeschränkt auch natürliche Personen (max. Förderhöhe 20.000,-- EUR) mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die eingereichten Projekte mussten einen Bezug zur Stadt Wien haben und die Antragstellenden den Sitz bzw. Hauptwohnsitz in Wien.

Eine Antragsprüfung durch die Magistratsabteilung 7 erfolgte erst nach Einlangen aller erforderlichen Unterlagen. Die für das jeweilige Ansuchen erforderlichen Formulare wurden seitens der Magistratsabteilung 7 auch im Internet zur Verfügung gestellt.

5.1.5 Unabhängig von der Art des Ansuchens waren jedem Antrag ein Subventionsansuchen entsprechend dem Formular "*Subventionsansuchen für das Budgetjahr*" beizulegen. Dieses Formular hatte die Antragstellenden, den Projekttitle, die Finanzierung und eine Projektbeschreibung zu enthalten. Je nach Ansuchen waren dem Antrag noch weitere Unterlagen beizulegen.

5.1.6 Mit Jänner 2020 wurden von der Magistratsabteilung 7 neue, überarbeitete Richtlinien bzw. Leitfäden betreffend die Förderungen der Kulturabteilung herausgegeben. Diese sind auf der Homepage der Magistratsabteilung 7 digital abrufbar und in folgende Bereiche gegliedert:

- Bezirkskultur,
- Bildende Kunst und Neue Medien,
- Darstellende Kunst,
- Film und Kino,
- Kulturelles Erbe,
- Literatur,
- Musik,
- Stadtteilkultur und Interkulturalität sowie
- Wissenschaft und Forschung.

Die Betrachtung dieser neuen Richtlinien war grundsätzlich nicht Inhalt der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien.

5.1.7 Als Bedingungen für Subventionen der Kulturabteilung waren im "*Leitfaden für Subventionen*" neben dem vollständig ausgefüllten Subventionsansuchen und dem Hinweis, dass Subventionsmittel nicht abgetreten werden dürfen, insbesondere die wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Weise der Verwendung von Subventionsmittel ausgewiesen. Einen weiteren Punkt stellten die zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Subventionsmittel erforderlichen Aufzeichnungen durch die Subventionsnehmenden dar.

5.1.8 Die Auszahlung der beantragten Fördermittel erfolgte jeweils nach Genehmigung.

5.1.9 Betreffend die Abrechnung von Fördermittel waren im *"Leitfaden für Subventionen"* neben den allgemeinen Bedingungen auch die erforderlichen Abrechnungsnachweise (z.B. Projektendbericht, Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung) sowie die nötigen Angaben in den Abrechnungsbelegen enthalten.

5.2 Subvention von Bau- und Investitionskosten

5.2.1 Die Förderung für die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt fiel unter die Bestimmungen dieses Leitfadens, speziell unter den Punkt *"Baukosten- und Investitionskostenzuschuss für kulturelles Erbe"*. Für die gegenständliche Förderung war innerhalb der Magistratsabteilung 7 das Referat Darstellende Kunst zuständig.

5.2.2 Einem Ansuchen um Subvention von Bau- und Investitionskosten waren gemäß *"Leitfaden für Subventionen"* neben dem vollständig ausgefüllten Subventionsformular und einem aktuellen Firmenbuch- bzw. Vereinsregisterauszug u.a. auch

- eine Grobkostenaufstellung,
- eine dieser zugrunde liegenden Dokumentation (z.B. Pläne, Skizzen und Fotos),
- ein Finanzierungsplan,
- eine detaillierte Kostenaufstellung für die bei der Magistratsabteilung 7 beantragten Mittel mit Angeboten (Rechnungen, bei bereits durchgeführten Arbeiten) sowie
- die unterfertigten *"Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen"* beizulegen.

Anzumerken war, dass die Beilage der Angebote bei Kostenaufstellung durch eine Befähigte bzw. einen Befähigten oder eine Befugte bzw. einen Befugten (Architektur- oder Ziviltechnikbüro) entfallen konnte.

5.2.3 Die *"Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen"* der Magistratsabteilung 7, welche zum Zeitpunkt der Subvention gültig waren, besagten u.a. Folgendes:

- *"Das Vorhaben ist entsprechend dem im Förderansuchen dargestellten Ablauf zu beginnen, zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen [...]."*
- *Die anfallenden Kosten sind detailliert mittels Kostenvoranschlägen (Angebote etc.) bekannt zu geben [...].*
- *Bei Bauvorhaben ist zur Feststellung der Plausibilität und der Marktkonformität der eingereichten Maßnahmen eine detaillierte und gewerksweise Aufstellung der Kosten notwendig [...].*
- *Nach Abschluss der subventionierten Arbeiten, spätestens jedoch drei Monate danach ist der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mittels einer Ausgabenaufstellung sowie den Rechnungen von hierzu befugten Ausführenden bzw. den Originalbelegen vorzulegen [...].*
- *Hat der/die FördernehmerIn für das Vorhaben auch eigene Mittel eingesetzt, oder von einem anderen Rechtsträger Mittel erhalten, so sind diese in der Schlussabrechnung darzustellen."*

Die Magistratsabteilung 7 hatte zwischenzeitlich die *"Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen"* überarbeitet. Beispielsweise wurde neben der verpflichtenden Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nun auch explizit auf die Einholung der Eignungsfeststellung nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz sowie die ausschließliche Beauftragung von Unternehmen mit entsprechenden Befugnissen festgehalten. Ferner wurde die Frist über den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel von 3 auf 5 Monate erweitert.

5.2.4 Zur fachlichen Überprüfung der Ansuchen um Bau- und Investitionskostenzuschüsse bediente sich die Magistratsabteilung 7 der Fachkenntnisse der Magistratsabteilung 25. Die Gruppe Stadterneuerung, Referat Schlichtung - Technik, der letztgenannten Dienststelle führte daher u.a. Prüfungen der Preisangemessenheit von Subventionierungen von Veranstaltungsstätten durch. Dabei werden die Projekte durch die Magistratsabteilung 25 auf Marktkonformität, Preisangemessenheit und Plausibilität überprüft.

Festzuhalten war, dass die Magistratsabteilung 7 im Zuge der Einführung des elektronischen Aktes im Jahr 2018 einen Prozess für die Abwicklung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen entwickelte. Die Überprüfung durch die Magistratsabteilung 25 war darin berücksichtigt sowie eine Wertgrenze der Einbeziehung mit 20.000,-- EUR festgelegt.

5.2.5 Bei Subventionszusage von Bau- und Investitionskostenzuschüssen war im Verständigungsschreiben festgehalten, bis zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung zu erfolgen hatte.

Der von der Magistratsabteilung 7 an den Stadtrechnungshof Wien übermittelte *"Leitfaden für Subventionen"* forderte folgende Unterlagen von den Fördernehmenden:

- Einen Bauendbericht,
- eine detaillierte Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung analog dem eingereichten Finanzierungsplan und
- Originalbelege in der Subventionshöhe sowie eine Aufstellung über jeden Beleg mit laufender Nummer, Rechnungsdatum, Zweck, Bezeichnung und Summe.

Festzuhalten war, dass die Beibringung von Bauendberichten seitens der Magistratsabteilung 7 erst ab dem Jahr 2017 verlangt wurde. Dazu war auch auf die diesbezügliche Anmerkung im Vorbericht aus dem Jahr 2018 "MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen, StRH VI - 2/18" des Stadtrechnungshofes Wien hinzuweisen.

Mangels Angabe des Zeitpunktes des Inkrafttretens des übermittelten Leitfadens ergab sich für den Stadtrechnungshof Wien daher erneut die Frage nach dem Geltungszeitraum desselben.

Zur Nachvollziehbarkeit der übermittelten Unterlagen der Magistratsabteilung 7 war an dieser Stelle auf die bereits unter Punkt 5.1.3 ausgesprochene Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien zu verweisen.

5.3 Subvention der Generalrenovierung der Kammerspiele in der Josefstadt

5.3.1 Für das Budgetjahr 2012 hatte die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. um die Förderung von Planungskosten in der Höhe von 300.000,-- EUR angesucht. Per Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Kultur und Wissenschaft und des Stadtsenates wurde diese Subvention durch die Stadt Wien genehmigt.

Im Oktober 2013 suchte die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. für das Budgetjahr 2013 um Finanzmittel in der Höhe von 1,5 Mio. EUR an. Seitens der Stadt Wien wurden für das Jahr 2013 per Gemeinderatsbeschluss für Kultur und Wissenschaft und des Stadtsenates vorerst jedoch nur Finanzmittel in der Höhe von 621.000,-- EUR genehmigt.

Bereits im Voranschlag 2013 wurden weitere 250.000,-- EUR berücksichtigt, die der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. im Jahr 2014 ausbezahlt wurden. Zusätzlich erhielt die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. im Jahr 2014 auch den auf die Gesamtsubventionierungssumme von 1,8 Mio. EUR noch offenen Restbetrag in der Höhe von 629.000,-- EUR.

5.3.2 Die oben dargelegte Aufteilung der Gesamtsubventionierungssumme in der Höhe von 1,8 Mio. EUR für die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt ist in nachstehender Tabelle 3 für die Jahre 2012 bis 2014 nochmals zusammengefasst (Beträge in EUR):

Tabelle 3: Subventionierung der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt in den Jahren 2012 bis 2014

Jahr	Subvention/Jahr Auszahlung
2012	300.000,00
2013	621.000,00
2014	250.000,00
	629.000,00
Gesamt	1.800.000,00

Quelle: Magistratsabteilung 7, Darstellung: Stadtrechnungshof Wien

5.3.3 Zur Genehmigung der gegenständlichen Subventionierung verfasste die Magistratsabteilung 7 u.a. im November 2013 einen Antrag an den Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie an den Stadtsenat. Aus diesem Schreiben ging hervor, dass die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. über Eigenmittel in der Höhe von 5,52 Mio. EUR verfügte.

Das beiliegende Subventionsansuchen der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. enthielt hingegen die Angabe, dass Eigenmittel in der Höhe von 8,4 Mio. EUR aufgebracht werden konnten.

Unter Pkt. 4.2.1 wurde bereits angeführt, dass sich die Gesamtprojektkosten von rd. 12 Mio. EUR abzüglich der Kosten für die Haus- und Elektrotechnik auf rd. 9,12 Mio. EUR reduzierten. Diese Differenz von rd. 2,88 Mio. EUR begründete auch den Unterschied der Höhe der Eigenmittel.

Ferner war in den dem Stadtrechnungshof Wien übermittelten Unterlagen u.a. ein Schreiben der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. mit dem Titel "*Situationsbericht Generalrenovierung Kammerspiele*" enthalten. In diesem Bericht waren die Eigenmittel der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., neben der geschätzten Gesamtinvestitionssumme von 12 Mio. EUR, unter Angabe der Sponsorinnen bzw. Sponsoren wiederum mit einer Höhe von 8 Mio. EUR ausgewiesen. Der genannte Bericht wies keine Datumsangabe auf.

Aufgrund der teilweise unterschiedlichen Angaben in den Unterlagen sowie fehlenden Datumsangaben waren die an den Stadtrechnungshof Wien im Rahmen der gegenständlichen Prüfung übermittelten Unterlagen teilweise als nicht nachvollziehbar festzustellen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, zur besseren Nachvollziehbarkeit der Dokumentation der Förderprojekte entsprechende Vermerke bzw. Anmerkungen auf den diesbezüglichen Unterlagen zu machen, wenn dies erforderlich ist.

5.3.4 Die Magistratsabteilung 7 forderte, wie in Punkt 5.2.4 bereits beschrieben, die Magistratsabteilung 25 zur Prüfung der Marktkonformität und Preisangemessenheit betreffend die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt auf.

Die Magistratsabteilung 25 beurteilte den für die Bau- und Investitionskosten erfolgten Zuschuss für die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt sowohl nach Prüfung der Grobkostenschätzung, als auch nach Prüfung der Abrechnungsunterlagen positiv.

Ferner bestätigte die Magistratsabteilung 25, dass seitens der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. alle erforderlichen Unterlagen für die Prüfung der Marktkonformität, Preisangemessenheit und Plausibilität im Weg der Magistratsabteilung 7 übermittelt wurden.

5.3.5 Zur Feststellung der ordnungsgemäßen Fertigstellung der baulichen Umgestaltungsmaßnahmen der Kammerspiele der Josefstadt wurden lt. Auskunft der Magistratsabteilung 25 Ortsaugenscheine durchgeführt. Die dabei erstellten Fotodokumentationen und Aufzeichnungen legte die Magistratsabteilung 25 lt. eigener Auskunft ausschließlich in den hauseigenen Archiven ab.

Nach erfolgter Prüfung wurden nach Angaben der Magistratsabteilung 25 alle Originalbelege im Weg der Magistratsabteilung 7 an die Fördernehmerin retourniert. Bei der Magistratsabteilung 7 verblieben nur Kopien der im "*Leitfaden für Subventionen*" für das Förderansuchen bzw. dessen Abrechnung geforderten Unterlagen.

Anzumerken war, dass zum gegenständlichen Förderprojekt kein Bauendbericht, wie er seitens der Magistratsabteilung 7 erst seit dem Jahr 2017 bedungen wird, vorlag (s. Punkt 5.2.5).

5.3.6 Die Prüfungshandlungen der Magistratsabteilung 25 als auch die für eine Überprüfung der Bauausführung erforderlichen Details konnten anhand der durch die Magistratsabteilung 7 beigestellten Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Dem Stadtrechnungshof Wien war es daher mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, festzustellen, ob die Marktkonformität, Preisangemessenheit und Plausibilität ausreichend geprüft bzw. gegeben war.

5.3.7 An dieser Stelle war auf die Empfehlung Nr. 10 des Vorberichtes aus dem Jahr 2018 "MA 7, Sicherheitstechnische Prüfung von Kulturvereinen, StRH VI - 2/18" des Stadtrechnungshofes Wien hinzuweisen. Diese Empfehlung zielte auf die Zusammenarbeit und Abstimmung der Magistratsabteilung 7 mit der Magistratsabteilung 25 ab und betraf u.a. die Beibringung von schriftlichen Aufzeichnungen der Ortsaugenscheine der Magistratsabteilung 25.

5.3.8 Zum Zeitpunkt des gegenständlichen Förderprojektes erfolgte die Aktenübermittlung zwischen der Magistratsabteilung 7 und der Magistratsabteilung 25 in Papierform.

Im Rahmen des Interviews mit dem Stadtrechnungshof Wien hob die Magistratsabteilung 25 die effektive und einfache Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, wie beispielsweise mit der Wiener Schlichtungsstelle (Magistratsabteilung 50), durch den Einsatz des Programmes "*GEMMA - Gemeinsame elektronische Aktenführung im Magistrat*" hervor. Eine solche elektronische Zusammenarbeit sei auch mit der Magistratsabteilung 7 angedacht. Diesbezügliche Bemühungen hätten sich aber wegen der COVID-19-Pandemie vorerst auf April 2021 verschoben.

Die Magistratsabteilung 7 gab dazu an, dass das Programm "*GEMMA - Gemeinsame elektronische Aktenführung im Magistrat*" in ihrer Dienststelle bereits Anwendung findet und Gespräche mit der Magistratsabteilung 25 bereits geführt worden seien.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien war aufgrund der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Magistratsabteilung 7 und der Magistratsabteilung 25 eine gemeinsame Aktenführung als effizient und sinnvoll zu betrachten.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 7, die Einführung des gemeinsamen elektronischen Aktes (*"GEMMA - Gemeinsame elektronische Aktenführung im Magistrat"*) im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 25 zu forcieren.

6. Genehmigungen nach der Bauordnung für Wien

6.1 Allgemeines

6.1.1 Da der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt bauliche Maßnahmen von großem Ausmaß zugrunde lagen, unterzog der Stadtrechnungshof Wien auch die zugehörigen baubehördlichen Verfahren einer näheren Betrachtung.

Festzuhalten war, dass die gegenständliche Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien keine Überprüfung der Rechtskonformität des baubehördlichen Verfahrens beinhaltete.

6.1.2 Bei Einsicht in die bei der Magistratsabteilung 37 aufliegenden Unterlagen stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass für die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt grundsätzlich ein Ansuchen um Baubewilligung zu stellen war.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien gab die Magistratsabteilung 37 an, dass dieses Ansuchen auf Wunsch der Bauwerberin zur Verfahrensbeschleunigung in 2 Ansuchen um Baubewilligung sowie 1 Bauanzeige aufgeteilt wurde. Im weiteren Berichtsverlauf wurde darauf näher eingegangen.

6.2 Bauanzeige

6.2.1 Nach der zum Zeitpunkt des Bauvorhabens gültigen BO für Wien musste unter bestimmten Voraussetzungen kein Ansuchen um Baubewilligung nach § 60 BO für Wien gestellt werden. Für *"... alle sonstigen Änderungen und Instandsetzungen von Bau-*

werken, die keine Änderung der äußeren Gestaltung des Bauwerkes bewirken ..." war gemäß § 62 Abs. 1 BO für Wien eine Bauanzeige möglich. Hier hat die Behörde die Möglichkeit, bei Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen das Bauvorhaben binnen 6 Wochen zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Untersagung durch die Behörde, gilt das Bauvorhaben als bewilligt.

6.2.2 Die Magistratsabteilung 37 entschied, dass für die sehr umfangreichen Baumaßnahmen im Inneren des Gebäudes (z.B. Vergrößerung der Vorbühne und der Zuschauergalerie, Änderung der Anordnung der Hauptstiegen) eine Bauanzeige gemäß der BO für Wien ausreichend war. Dies führte in weiterer Folge dazu, dass keine Prüfingenieurin bzw. kein Prüfingenieur behördlich vorgeschrieben werden konnte.

Festzuhalten war, dass die Durchführung von baubegleitenden Kontrollen ein wesentliches Element zur Qualitätssicherung bei Bauvorhaben war. Ferner diente sie der Verhütung grober Fehler bei der Ausführung von Tragwerken sowie der Fehlerreduzierung und der Abwehr potenzieller Schadensursachen. Bei Nichtbestellung einer Prüfingenieurin bzw. eines Prüfingenieurs erfolgte somit keine höherwertige Kontrolle durch ein unabhängiges Prüforgan. Aus Sicht der Behörde lag damit ausschließlich die Eigenkontrolle der Bauführerin bzw. des Bauführers vor.

Anzumerken war, dass im Rahmen einer späteren Novelle die BO für Wien dahingehend verschärft wurde. Nunmehr ist auch für anzeigepflichtige Bauführungen, die einer statischen Vorbemessung bedürfen, eine Prüfingenieurin bzw. ein Prüfingenieur zu bestellen.

6.2.3 Allgemein zeigten sich dem Stadtrechnungshof Wien bei stichprobenweiser Durchsicht der Einreichunterlagen Abweichungen zwischen den durch die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. und den bei der Magistratsabteilung 37 aufliegenden Plänen. Diese Abweichungen bezogen sich insbesondere auf die Abgrenzung der einzelnen Teilprojekte, aber auch auf die Form des Vordaches und die Größe des Lastenaufzuges.

6.2.4 Im Rahmen einer Vorbesprechung mit der Magistratsabteilung 37 Fachgruppe Statik im April 2011 wurde festgestellt, dass die geplanten baulichen Änderungen (Beschränkung auf die Untergeschoße) in statischer Hinsicht als unmaßgebliche Änderungen zu qualifizieren waren. Diese Feststellung erfolgte entsprechend dem Merkblatt *"Statische Vorbemessung MA 37 - Allg. 12192/2008"* der Magistratsabteilung 37.

Gemäß dem oben angeführten Merkblatt legte die Behörde u.a. fest, dass die Tragsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit des Bestandgebäudes durch das geplante Bauvorhaben und die damit verbundenen baulichen Änderungen nicht verschlechtert werden durften.

6.2.5 Seitens der Bauwerberin wurde für das Bauvorhaben betreffend die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt eine Vorstatik in Auftrag gegeben. In dieser Vorstatik (Statische Vorberechnung; November 2012) waren die geplanten baulichen Maßnahmen betreffend die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt wie folgt beschrieben: *"Die aktuell geplanten Änderungen der statischen Struktur beschränken sich ausschließlich auf die Untergeschosse. Vorhandene Nebenstiegen werden abgebrochen und durch neue Stiegen in Stahlbetonbauweise ersetzt. Vorhandene Geschossdecken werden abgebrochen und durch neue Decken in Stahlbetonbauweise ersetzt. Vertikale Tragwerksteile - Eisenbetonstützen und Ziegelmauern - werden weitgehend unverändert belassen bzw. durch neue Bauteile kompensatorisch ersetzt"*.

Eine Verstärkung der bestehenden Fundamente wurde als nicht erforderlich beurteilt. Als statisch erforderliche Maßnahmen war ein Unterfangen eines Teils des Mauerwerks mittels eines Düsenstrahlverfahrens aufgrund der Bodenabsenkung durch die Umplanung der Bühnentechnik genannt.

Festzuhalten war, dass die zuständige Außenstelle der Magistratsabteilung 37 nach Einreichung der Vorstatik keine Stellungnahme durch die Fachgruppe Statik der Magistratsabteilung 37 einholte.

6.2.6 Bei stichprobenweiser Durchsicht der Vorstatik (Statische Vorberechnung; November 2012) war für den Stadtrechnungshof Wien keine ausdrückliche gutachterliche

Stellungnahme bzw. Zusammenfassung erkennbar. Eine solche gutachterliche Zusammenfassung dient der Bestätigung, dass auf Basis der statischen Vorbemessung das geplante Bauvorhaben aus statisch-konstruktiver Sicht durchführbar ist. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Einhaltung der für das Bauverfahren geltenden Vorschriften und Normen, im Zusammenhang mit den in den Einreichunterlagen dargestellten Maßnahmen.

Ferner war in der Vorstatik (Statische Vorberechnung; November 2012) keine Dokumentation über eine im Zuge der Erstellung der statischen Vorbemessung durchgeführte Prüfung bzw. Kontrolle enthalten. Aus einer solchen Dokumentation sollte hervorgehen, welche Überwachung (z.B. Eigenüberwachung durch die Planungsstelle, Prüfung durch unabhängige Drittstelle), welcher Prüfumfang und welche Prüfmethodik angewendet wurde.

Die Angabe von Prüfinstanz, Prüfumfang und Prüfmethodik dient als Anhaltspunkt welche Qualitätssicherungsmaßnahmen im Zuge der Planung getroffen wurden. In Verbindung mit einer entsprechenden Herstellungsüberwachung soll damit sichergestellt werden, dass ein ausreichendes Zuverlässigkeitsniveau eingehalten bzw. erreicht wird. Die Differenzierung der Überwachungsmaßnahmen bei der Planung wird beispielsweise in der ÖNORM EN 1990 - *"Eurocode - Grundlage der Tragwerksplanung"* vorgegeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der "Theater der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. bei künftigen Bauvorhaben darauf zu achten, dass statische Vorbemessungen gutachterliche Stellungnahmen über die Durchführbarkeit des geplanten Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Sicht, sowie Angaben und Prüfvermerke betreffend die durchgeführten Kontrollen der Unterlagen umfassen. Dies könnte beispielsweise analog zum "Leistungsmodell Prüfindenieur OIB RL1" erfolgen, welches vorsieht, dass die Ergebnisse der Einzelprüfungen in einem Abschlussbericht zusammengefasst werden.

6.2.7 Zum Abgleich, welche Änderungen (z.B. Verringerung von Deckenstärken) im Vergleich zur Vorstatik vorgenommen wurden bzw. welche Lastannahmen übernommen wurden, forderte der Stadtrechnungshof Wien bei der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. auch die Ausführungsstatiken an. Aus diesen ging nicht hervor, inwieweit die allgemeinen Bemessungsannahmen der statischen Vorbemessung überprüft wurden, wie beispielsweise die Kontrolle des Lastzuwachses bei bestehenden Bauteilen, an denen keine Baumaßnahmen vorgesehen waren. Augenscheinlich wurden lediglich die neu errichteten Bauteile, und nur in Einzelfällen (beispielsweise wenn ein bestehender Unterzug als Auflager für eine neu errichtete Decke verwendet wurde) Nachweise für bestehende Bauteile geführt.

In der Vorstatik (Statische Vorberechnung; November 2012) wurden die Nachweise des Bestandtragwerkes ausschließlich anhand der Änderung der Beanspruchung (Belastung) geführt. Bei kleineren Bauvorhaben oder für Abschätzungen werden derartige Nachweise von Statikerinnen bzw. Statikern oftmals verwendet. Bei Bauvorhaben von größerem Umfang, wie beispielsweise die Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt, ist die Methodik, die Nachweise einzig und allein anhand der Änderung der Beanspruchung zu führen jedoch problematisch. Hier kann nämlich nicht ermittelt werden, ob der Grenzzustand der Tragfähigkeit rechnerisch erreicht wurde bzw. über welche Tragfähigkeitsreserven das Tragwerk verfügt und ob nach einer Änderung des Tragwerkes diese Reserven noch immer im ausreichenden Maß vorhanden sind.

Der Umfang für eine Kontrolle bei einer Einreich- bzw. Ausführungsplanung sollte sich vorwiegend auf diejenigen Teile eines Tragwerks konzentrieren, bei deren Versagen die schwerwiegendsten Auswirkungen im Hinblick auf die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Funktion des Tragwerks ergeben.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. daher die Ausführungsstatik (Statische Berechnung; Jänner 2013) betreffend die Tragfähigkeitsnachweise für all jene tragenden Bauteile (insbesondere Stützen) vervollständigen zu lassen, bei denen ein größerer Lastzuwachs bzw. eine Verschlechterung der Ausgangssituation auftrat.

6.3 Baubewilligungen

6.3.1 Allgemein

Ein weiterer Bestandteil der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt waren Baumaßnahmen, die vorwiegend an der Außenseite des Gebäudes durchgeführt wurden. Dazu gehörte die Errichtung eines Vordaches und einer hinterleuchteten Stele sowie eines Lastenaufzuges und neuen Eingangsportalen im Bereich des Steyrerhofes.

6.3.2 Vordach und Stele

6.3.2.1 Die Baumaßnahmen für das Vordach und die hinterleuchtete Stele wurden mit einer *"Bewilligung für Bauten vorübergehenden Bestandes"* gemäß § 71 BO für Wien für 5 Jahre befristet genehmigt, da das Vordach über öffentlichem Gut errichtet wurde (s. dazu auch Tabelle 3).

Nach der zum Zeitpunkt des Bauvorhabens gültigen BO für Wien war es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Bauwerke die vorübergehenden Zwecken dienen oder nicht dauernd bestehen bleiben können, auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf zu bewilligen.

6.3.2.2 Ergänzend erfolgte aufgrund der Lage über öffentlichem Gut im Rahmen des Baubescheides auch die Vorschreibung einer jährlichen Gebrauchsabgabe gemäß dem Gebrauchsabgabengesetz 1966. Die Einhebung dieser Abgabe unterlag der Magistratsabteilung 46.

An dieser Stelle war anzumerken, dass die o.g. Bewilligung mit September 2018 abgelaufen war. Bei der Magistratsabteilung 37 war das Verfahren im Zeitpunkt der Prüfung noch anhängig, wurde von der Antragstellerin jedoch fristgerecht eingereicht (s. dazu auch Punkt 8.3).

Seitens der Magistratsabteilung 37 wurde dazu mitgeteilt, dass das Verfahren nach Prüfung der statischen Unterlagen ehestmöglich abgeschlossen werden wird.

6.3.2.3 Die stichprobenweise Überprüfung der statischen Vorbemessung durch den Stadtrechnungshof Wien zeigte, dass sowohl das Vordach als auch dessen Verankerung bereits einen hohen Ausnutzungsgrad betreffend die Traglast aufwies. Ferner war aus der Vorstatik nicht zu erkennen, ob und inwieweit allfällige Schneeanhäufungen, beispielsweise durch Grabensituation, entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN berücksichtigt wurden.

Sofern die statische Vorbemessung die örtlichen Gegebenheiten betreffend die Einwirkungen nicht vollständig umfasst, sollte im Zuge der Erstellung der Ausführungsstatik darauf Bedacht genommen werden.

Aufgrund des hohen Ausnutzungsgrades der Tragreserven des Vordaches und der Verankerung empfahl der Stadtrechnungshof Wien der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., die Ausführungsstatik des Vordachs im Hinblick auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten überprüfen und vervollständigen zu lassen sowie erforderlichenfalls entsprechende Schritte zu setzen.

6.3.3 Lastenaufzug und Eingangsportale

6.3.3.1 Der Aufzugsschacht des Lastenaufzuges befand sich in dem nicht vom Vordach überdeckten Bereich des Steyrerhofes und reichte vom Straßenniveau bis zum 2. Untergeschoß.

6.3.3.2 Die Türen der im Eingangsbereich (Steyrerhof) der Kammerspiele der Josefstadt neu hergestellten Portale schlugen in Fluchtrichtung über die Baulinie auf.

6.3.3.3 Die Baubewilligung der beiden o.g. baulichen Maßnahmen erfolgte gemäß § 70 BO für Wien und wurde bis auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Für den Lastenaufzug kam ergänzend § 83 Abs. 2 und 3 BO für Wien zur Anwendung. Die Türen der neuen Eingangsportale wurden ergänzend nach § 71 BO für Wien genehmigt.

6.3.3.4 Aufgrund der teilweisen Lagesituierung der bescheidmäßig erfassten Bauteile auf öffentlichem Gut war auch hier eine Vorschreibung einer jährlichen Gebrauchsabgabe gemäß dem Gebrauchsabgabengesetz 1966 erforderlich.

6.3.3.5 Ferner unterlag der Aufzug den Bestimmungen des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 und war daher bei der zuständigen Fachgruppe Aufzüge und Kesselanlagen der Magistratsabteilung 37 anzuzeigen.

6.3.3.6 Bei stichprobenartiger Durchsicht der statischen Vorbemessung für den Lastenaufzug stellte der Stadtrechnungshof Wien das Fehlen einer Bemessung der Schachtdecke des Lastenaufzuges fest.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., die Ausführungsstatik hinsichtlich des fehlenden Nachweises für die Schachtdecke des Lastenaufzuges vervollständigen zu lassen.

Festzuhalten war, dass aufgrund der zum Genehmigungszeitpunkt des Bauvorhabens geltenden Fassung der BO für Wien seitens der Magistratsabteilung 37 nur geringe Kontrollmöglichkeiten bestanden.

Für die wesentlichen Teile der Bauführung war per Gesetz keine Prüffingenieurin bzw. kein Prüffingenieur vorgeschrieben. Ferner konnten aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei der Meldung der Fertigstellung keine ergänzenden Unterlagen eingefordert werden, wie dies bei einem herkömmlichen Bauverfahren im Zuge der Fertigstellungsanzeige möglich wäre.

Anzumerken war ferner, dass seitens der zuständigen Außenstelle der Magistratsabteilung 37 für die Vorstatik des Lastenaufzuges keine Stellungnahme der Fachgruppe Statik der Magistratsabteilung 37 eingeholt wurde. Im Bescheid gemäß BO für Wien fanden sich jedoch entsprechende Lastfestlegungen (z.B. Raddruck).

7. Begehungen

7.1 Im Juni 2019 erfolgte im Beisein der verantwortlichen Personen der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. eine Begehung der Kammerspiele der Josefstadt.

7.2 Grundsätzlich wurde die Begehung entsprechend dem vor jeder Vorstellung bzw. jedem Publikumseinlass hausintern erfolgendem Rundgang (ehemals Behördenrundgang im Rahmen des technischen Aufsichtsdienstes) geführt.

Zusätzlich wurden beispielsweise die Lüftungsanlage und die Brandentrauchung über das Dach, die Lüftungszentrale, der Batterieraum, diverse Lagerräumlichkeiten und die Probebühne begangen.

7.3 Im Zuge der Begehung der Kammerspiele der Josefstadt zeigten sich für den Stadtrechnungshof Wien einige geringfügige Mängel. Diese betrafen beispielsweise das Einkeilen von sogenannten "Brandschutzkeilen" unter Türen, eine lückenhafte Kennzeichnung der Aufstellungsorte der Feuerlöscher sowie teilweise fehlende Kantenmarkierungen und unbeaufsichtigte in Steckdosen der Stromversorgung eingesteckte Bügeleisen in den Garderobenbereichen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. künftig verstärkt auf die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben betreffend den Brandschutz und die Nutzungssicherheit zu achten und das Personal entsprechend zu instruieren.

7.4 Im Rahmen der Begehung im Jänner 2020 wurden auch die Prüfbücher, Prüfprotokolle u.dgl. der technischen Anlagen (z.B. Hebebühnen, Lüftung, Sicherheitsbeleuchtung) der Kammerspiele der Josefstadt durch die Prüfenden des Stadtrechnungshofes Wien eingesehen.

Aus den Prüfprotokollen der Elektrobefunde der Jahre 2016 und 2019 war ersichtlich, dass die regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Teilweise waren Mängel ausgewiesen. Diese wurden ordnungsgemäß in den

Prüfbefunden aufgelistet. Die Einsicht in das Behebungsprotokoll 2019 des Elektrobefundes 2016 zeigte, dass die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. um eine zeitnahe Behebung bemüht war und der überwiegende Teil der Mängel behoben wurde. Vereinzelt waren beschriebene Mängel noch nicht behoben. Diese betraf vor allem formale Angelegenheiten und gaben keinen Anlass für "Gefahr im Verzug".

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. eine rasche Behebung der im Behebungsprotokoll des Elektrobefundes ausgewiesenen offenen Mängel.

8. Feststellungen

8.1 Im Februar 2012 stellte die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H. für das Budgetjahr 2013 ein Subventionsansuchen an die Magistratsabteilung 7. Die darin beantragte Förderung belief sich auf eine Höhe von 2,15 Mio. EUR. Das Ansuchen wurde dem Stadtrechnungshof Wien seitens der Magistratsabteilung 7 unter der Bezeichnung Ursprungsansuchen übermittelt.

Bei der stichprobenweisen Überprüfung dieses Ursprungsansuchens erkannte der Stadtrechnungshof Wien, dass die unterfertigten *"Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen"* dem Subventionsantrag nicht beigefügt waren. Ferner hatte die Fördernehmerin unter dem Punkt "Projektbeschreibung" keine Details über das Projekt angeführt.

Entsprechend den Forderungen im Formular *"Subventionsansuchen für das Budgetjahr"* der Magistratsabteilung 7 sowie den *"Allgemeinen Bedingungen für die Gewährung von Bau- und Investitionskostenzuschüssen"* waren die Projekte durch die Fördernehmenden ausreichend hinsichtlich Art und Umfang zu beschreiben.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien erläuterte die Magistratsabteilung 7 ferner, dass es sich bei diesem Ursprungsansuchen um eine Verhandlungsgrundlage mit der Fördernehmerin handelte. Die stichprobenweise Einsicht des Stadtrechnungshofes Wien zeigte, dass in dem, dem Beschlussbogen des Gemeinderatsausschusses

für Kultur und Wissenschaft und des Stadtsenates beiliegenden Subventionsansuchen eine ausführliche Projektbeschreibung enthalten war.

8.2 In den Zusageschreiben betreffend die Fördermittel legte die Magistratsabteilung 7 u.a. jeweils einen spätest möglichen Übermittlungszeitpunkt für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel fest. Dafür waren eine Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung sowie Originalbelege in Subventionshöhe durch die Fördernehmerin beizubringen.

Im Rahmen einer Besprechung mit der Magistratsabteilung 7 wurde dem Stadtrechnungshof Wien eine tabellarische Gesamteinnahmen- und Gesamtausgabenaufstellung der Generalrenovierung der Kammerspiele der Josefstadt betreffend die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel vorgelegt.

Aus den Unterlagen betreffend die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel war für den Stadtrechnungshof Wien nicht ersichtlich, ob die Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel rechtzeitig (zum Förderzeitpunkt: 3 Monate) nach Abschluss der subventionierten Arbeiten erfolgten. Die diesbezügliche Nachfrage bei der Magistratsabteilung 7 ergab, dass die o.g. Übermittlungszeitpunkte in einer Datenbank evident gehalten werden und im Anlassfall Aufforderungsschreiben an die Fördernehmenden ergehen.

8.3 Ferner stellte der Stadtrechnungshof Wien bei Überprüfung der auf 5 Jahre befristeten Bewilligung für das Vordach und die hinterleuchtete Stele fest, dass die Bauwerberin rechtzeitig um Verlängerung der Bewilligung angesucht hat. Das Verfahren war seitens der Magistratsabteilung 37 im Zeitraum der gegenständlichen Prüfung noch nicht abgeschlossen.

Seitens der Magistratsabteilung 37 wurde mitgeteilt, dass das Verfahren nach Prüfung der statischen Unterlagen ehestmöglich abgeschlossen werden wird.

8.4 Der Stadtrechnungshof Wien erkannte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung, dass durch die zuständige Außenstelle der Magistratsabteilung 37 für die dem Förderprojekt zugrunde liegenden statischen Vorbemessungen keine Stellungnahmen der Fachgruppe Statik der Magistratsabteilung 37 eingeholt wurden.

Dies betraf neben der der eingereichten Bauanzeige (s. Punkt 6.2) beiliegenden Vorstatik (Statische Vorberechnung; November 2012), auch die den Einreichungen der Baubewilligungen beigefügten statischen Vorbemessungen betreffend das Vordach (s. Punkt 6.3.2) sowie den Lastenaufzug (s. Punkt 6.3.3).

Für die Nachweisführung zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Bestandsgebäude wurden die auf einzelnen Bauteile einwirkenden vertikalen Beanspruchungen (Normalkräfte) vor und nach den Baumaßnahmen ermittelt. Dabei gelangte das mit der Nachweisführung beauftragte Ingenieurbüro zur Erkenntnis, dass die Änderung der Normalkräfte im Bereich der Rechengenauigkeit bei der Erfassung der Einwirkungen und der Lastableitung lag.

Eine stichprobenweise Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die dem Bauanzeigensuchen beiliegende statische Vorbemessung (Statische Vorberechnung; November 2012) ergab, dass es in vielen Bereichen des Gebäudes nur zu sehr geringen Änderungen der Belastungssituation kam, allerdings wurden auch in einigen Teilbereichen an den tragenden Säulen eine erhebliche Laststeigerung von bis zu 15 % festgestellt.

Wie bereits weiter vorne im Bericht angeführt (s. Punkt 6.3.2.3), war aus der statischen Vorbemessung für das Vordach ersichtlich, dass der Ausnutzungsgrad der Traglast des Vordaches und seiner Verankerungen hoch war.

Ferner war für den Stadtrechnungshof Wien, wie im Bericht schon angemerkt (s. Punkt 6.3.3.6), aus der statischen Vorbemessung des Lastenaufzuges die Bemessung der Schachtdecke nicht erkennbar. Dem zugehörigen Baubescheid konnten entsprechende Lastvorgaben entnommen werden.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofes Wien wäre bei derart statisch-konstruktiv umfangreichen Projekten die Vorlage der statischen Unterlagen an die Fachgruppe Statik der Magistratsabteilung 37 unabhängig von der Verfahrensart des Bauvorhabens zweckdienlich. Einerseits zur Überprüfung der Einhaltung der im Vorfeld getroffenen Vorgaben und andererseits um die Vollständigkeit der Unterlagen betreffend die statischen Bemessungen sicherzustellen.

8.5 Im Zuge der Begehung der Kammerspiele der Josefstadt im Juni 2019 stellte der Stadtrechnungshof Wien fest, dass in der Probebühne bei einem der Notausgänge 1 Rettungszeichenleuchte entgegen der Fluchtrichtung positioniert war. Dieser Mangel wurde noch im Rahmen der Begehung durch den technischen Leiter der Kammerspiele der Josefstadt behoben.

9. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 7

Empfehlung Nr. 1:

Bei der Übermittlung von Unterlagen wäre künftig auf eine Datumsangabe zu achten, damit der Geltungszeitraum nachvollziehbar ist (s. Punkt 5.1.3 und 5.2.5).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird Folge geleistet werden.

Empfehlung Nr. 2:

Auf den Unterlagen der Dokumentation der Förderprojekte wären entsprechende Vermerke bzw. Anmerkungen zu machen, wenn dies zur besseren Nachvollziehbarkeit erforderlich ist (s. Punkt 5.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird Folge geleistet werden.

Empfehlung Nr. 3:

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Magistratsabteilung 25 wäre die Einführung des gemeinsamen elektronischen Aktes ("*GEMMA - Gemeinsame elektronische Aktenführung im Magistrat*") zu forcieren (s. Punkt 5.3.8).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Der Empfehlung wird Folge geleistet werden.

Empfehlungen an die "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.

Empfehlung Nr. 1:

Bei künftigen Bauvorhaben wäre darauf zu achten, dass statische Vorbemessungen gutachterliche Stellungnahmen über die Durchführbarkeit des geplanten Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Sicht, sowie Angaben und Prüfvermerke betreffend die durchgeführten Kontrollen der Unterlagen umfassen. Dies könnte beispielsweise analog zum "Leistungsmodell Prüflingenieur OIB RL1" erfolgen (s. Punkt 6.2.6).

Stellungnahme der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Bei künftigen Bauvorhaben wird die Empfehlung vollinhaltlich umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 2:

Die Ausführungsstatik wäre betreffend die Tragfähigkeitsnachweise für all jene tragenden Bauteile (insbesondere Stützen) vervollständigen zu lassen, bei denen ein größerer Lastzuwachs bzw. eine Verschlechterung der Ausgangssituation auftrat (s. Punkt 6.2.7).

Stellungnahme der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Derzeit werden Gespräche mit den beauftragten Statikern geführt, in welcher Form die angesprochenen Vervollständigungen durchgeführt werden können.

Empfehlung Nr. 3:

Aufgrund des hohen Ausnutzungsgrades der Tragreserven des Vordaches und der Verankerung wäre die Ausführungsstatik des Vordachs im Hinblick auf die vorhandenen örtlichen Gegebenheiten zu überprüfen und vervollständigen zu lassen sowie erforderlichenfalls entsprechende Schritte zu setzen (s. Punkt 6.3.2.3).

Stellungnahme der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Derzeit werden Gespräche mit den beauftragten Statikern geführt, in welcher Form die angesprochenen Vervollständigungen durchgeführt werden können.

Empfehlung Nr. 4:

Die Ausführungsstatik des Lastenaufzuges wäre hinsichtlich des fehlenden Nachweises für die Schachtdecke vervollständigen zu lassen (s. Punkt 6.3.3.6).

Stellungnahme der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Derzeit werden Gespräche mit den beauftragten Statikern geführt, in welcher Form die angesprochenen Vervollständigungen durchgeführt werden können.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wäre verstärkt auf die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben betreffend den Brandschutz und die Nutzungssicherheit zu achten und das Personal entsprechend zu instruieren (s. Punkt 7.3).

Stellungnahme der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Es wurde eine neue Dienstanweisung an die Mitarbeitenden übermittelt, die auf die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften abstellt.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre eine rasche Behebung der im Behebungsprotokoll des Elektrobefundes ausgewiesenen offenen Mängel durchzuführen (s. Punkt 7.4).

Stellungnahme der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.:

Die Behebung der Mängel erfolgt sukzessive im laufenden Betrieb und wird kontinuierlich weitergeführt. Der derzeitige Behebungsstand beträgt ca. 90 %. Derzeit wird erhoben, in welcher Form eine Beschleunigung der Mängelbehebung möglich ist.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im März 2021